

# Geschäftsanweisung

**04/2013** vom 10. Dezember 2013

## Ermessenslenkende Weisungen

### - Einstiegsgeld (ESG)

#### 1. Grundsätzliches

Der Einsatz von Produkten in der Vermittlungsarbeit orientiert sich an Wirkung und Wirtschaftlichkeit. Produkte sollen vorrangig so eingesetzt werden, **dass ein Wegfall der Hilfebedürftigkeit für den Kunden (ggf. auch die gesamte Bedarfsgemeinschaft)** zumindest aber eine deutliche Reduzierung der Hilfebedürftigkeit erreicht wird.

Ziel der Gewährung von Einstiegsgeld (ESG) ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit. Das ESG bietet somit ein probates Mittel, um gerade beim Kreis der Leistungsbezieher des SGB II zusätzliche Anreize für die Aufnahme einer Beschäftigung oder Selbständigkeit zu schaffen. Das ESG ist ein Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht auf das Arbeitslosengeld II gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II angerechnet. Bei ESG handelt es sich um eine Ermessensleistung.

Die Ermessenslenkenden Weisungen sollen einen Mittelabfluss über das ganze Jahr sichern und Schwerpunkte einzelner Förderarten setzen.

Zum anderen dienen diese Ermessenslenkenden Weisung der Präzisierung der HEGA 03/13 - 12 - Aktualisierung der Fachlichen Hinweise (FH) zu Einstiegsgeld (ESG) vom 20.03.2013 und bauen auf dieser auf.

#### 2. Ermessenslenkende Weisungen

**Die Förderung orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben nach § 16b SGB II.**

Förderdauer:

für die Aufnahme einer **hauptgewerblichen Selbständigkeit** gilt:

- im Regelfall 6 Monate

für die Aufnahme einer **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** gilt:

- im Regelfall 3 Monate

Förderhöhe:

50% Grundbetrag des maßgebenden Regelbedarfs nach § 20 SGB II zuzüglich der folgenden genannten Ergänzungsbeträge

- Ergänzungsbetrag bei längerer Dauer der Arbeitslosigkeit (20 % des vollen Regelbedarfs nach § 20 SGB II)
  - bei vorheriger Langzeitarbeitslosigkeit (Dauer der Arbeitslosigkeit von mind. 2 Jahre) oder
  - bei vorheriger Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn besondere, in der Person des Leistungsberechtigten liegende Hemmnisse für die Eingliederung in Arbeit vorliegen
- Ergänzungsbetrag in Abhängigkeit von der Größe der Bedarfsgemeinschaft (je leistungsberechtigter Person 10 % des vollen nach § 20 SGB II

**Die Gewährung der Ergänzungsbeträge ist obligatorisch, d.h. jeder Förderfall ist mit 50% der jeweiligen Regelleistung und zusätzlich – bei Vorliegen der Voraussetzungen – um die o.g. genannten Ergänzungstatbestände erhöht zu bewilligen.**

Die folgende Berechnungshilfe ist in jedem Fall zu nutzen und dem entschiedenen Antrag entsprechend beizufügen:



Zudem sind als Anlage die rechtlichen Rahmenbedingungen in Form der aktuellen fachli-

chen Hinweise zu ESG vom 20.03.2013 beigefügt:



HEGA-03-2013-VG-Ei  
nstiegsgeld-Anlage.p

**Einzelfallentscheidungen oberhalb der o.a. Förderhöhen/-dauer sind mit der fachlich verantwortlichen Teamleitung und der Titelverwaltung für Eingliederungsleistungen des Jobcenters Lüchow-Dannenberg: Frau Yasmin Gotthardt-Nagel (Vertretung: Beauftragter für den Haushalt: Herrn Fabian Huske) abzustimmen.**

### **Einbindung des Beauftragten für den Haushalt (BfdH)**

Diese Geschäftsanweisung wurde vorab durch den Beauftragten des Haushaltes, Herrn Fabian Huske, geprüft und genehmigt.

Verfügung

<b>Einzelaufträge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Termin</b>	<b>Erl- /K.nahme vermerk</b>
1. GA an TL 71, 72 zur Kenntnis und Umsetzung	GF	sofort	
2. GA an SGG zur Kenntnis	GF	sofort	
3. GA an BfdH zur Kenntnis	GF	sofort	
4. z.d.A.	799	-	

Diese Geschäftsanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Klaus Ratzeburg  
(Geschäftsführer)